

1. Beiblatt Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

23. Jänner 1950.

Die Sicherheitsverhältnisse an den Demarkationslinien.26/A.B.
zu 45/JA n f r a g e b e a n t w o r t u n g.nd 27/A.B. - BR
zu 42/J - BR

Auf Anfragen der Abg. Lola S o l a r, Leopold F i s c h e r, S e i d l, E h r e n f r i e d und Genossen sowie der Bundesräte S a l z e r, G r u n d e m a n n, H a c k und Genossen, betreffend Sicherheitsverhältnisse, bzw. ^{die} alliierte Kontrolle an den Demarkationslinien, teilt Bundesminister für Inneres H e l m e r mit:

Der Alliierte Rat für Österreich hat im Artikel 4 des Kontrollabkommens vom 28. Juni 1946 statuiert, er werde vom Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Abkommens an die Aufhebung aller noch bestehenden Beschränkungen des Personen- und Güterverkehrs innerhalb Österreichs verwirklichen.

Er hat ferner am 10. Oktober 1947 beschlossen, dass sich österreichische Bundesbürger innerhalb des gesamten österreichischen Bundesgebietes frei bewegen können, wenn sie im Besitze eines auf Grund der Vdg. vom 8.10.1945, St.G.Bl.Nr.194, ausgestellten Identitätsausweises sind.

In der Folge hat sich allerdings gezeigt, dass diesen ^{Beschlüssen} in der Praxis der Kontrollorgane nur zu oft zuwidergehandelt wurde.

Das Bundesministerium für Inneres hat daher seither keine Gelegenheit vorübergehen lassen, den alliierten Dienststellen die unerträgliche Situation der Vierteilung des österreichischen Bundesgebietes durch die Demarkationslinien vor Augen zu führen und Massnahmen zu begehren, die gewährleisten, dass jeder Österreicher sich in Österreich frei bewegen könne, ohne Gefahr zu laufen, an einer Demarkationslinie festgehalten zu werden, seine Freiheit und noch mehr zu verlieren.

Tatsächlich werden seit geraumer Zeit an den Demarkationslinien zwischen der amerikanischen, britischen und französischen Besatzungszone keine permanenten Kontrollen mehr durchgeführt. Der Verkehr zwischen diesen Zonen wickelt sich völlig frei und ungehindert ab.

Eine Kontrolle besteht jedoch nach wie vor an den Demarkationslinien zwischen der sowjetischen einerseits und der amerikanischen und britischen Zone andererseits, wobei an der britisch-sowjetischen Demarkationslinie die Kontrolle im Auftrag der britischen Besatzungsmacht von österreichischen Gendarmerieorganen ausgeübt wird.

2. Beiblatt Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz. 23. Jänner 1950.

Die Kontrolle seitens der amerikanischen Besatzungsbehörden erstreckt sich gegenwärtig nur mehr auf die Feststellung des Nachweises der österreichischen Staatsbürgerschaft durch Vorzeigen des Identitätsausweises an der amerikanisch-sowjetischen Demarkationslinie.

An den sowjetischen Kontrollstationen wird vielfach nicht einmal die Anwesenheit von österreichischen Exekutivbeamten geduldet, so dass die österreichischen Behörden in vielen Fällen, wenn überhaupt so erst sehr spät von erfolgten Festnahmen durch die Nachforschungen auf Grund von Abgängigkeitsanzeigen Kenntnis erlangen.

Dass der Hinweis auf die dann sofort einsetzende Interventionstätigkeit des Bundesministeriums für Inneres bei der Besatzungsmacht keine die österreichischen Volksvertreter befriedigende Antwort sein kann, dessen bin ich mir nur zu sehr bewusst.

Ich danke daher den Herren Abgeordneten des Nationalrates, und Bundesrates, dass ich mich nunmehr bei einem neuerlichen Schritt auch auf die Autorität der österreichischen Volksvertretung berufen kann, um bei den alliierten Besatzungsdienststellen Massnahmen zu erwirken, dass österreichische Bundesbürger an den Demarkationslinien lediglich auf den Besitz des österreichischen Identitätsausweises, und zwar von österreichischen Exekutivorganen oder wenigstens in ihrer Gegenwart kontrolliert werden, und dass ferner im Falle einer Beanstandung keine andere Verfügung als die der Zurückweisung getroffen wird.

Ich werde nicht ermangeln, den National^{rat} und Bundesrat über den Fortgang der diesbezüglichen Verhandlungen auf dem laufenden zu halten.

-.--.-.-